



Wien, 09.03.2021

Stellungnahme des Handelsverbandes

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Handelsverband als freiwillige Interessensvertretung der österreichischen Handelsunternehmen gibt zu o.g. Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme ab:

Zu § 1 Abs 5b COVID-19-Maßnahmengesetz

In dem Begutachtungsentwurf ist in § 1 Abs 5b COVID-19-Maßnahmengesetz vorgesehen, dass als Auflage für das Betreten von Betriebsstätten durch KundInnen der Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr verordnet werden kann. Bisher war der Erlass einer derartigen Regelung nur in Bereichen möglich, bei denen es zu einer längeren Interaktion mit anderen Personen kommt, wie bei den körpernahen Dienstleistern.

Durch die Änderung könnte künftig auch die Vorlage eines negativen Testergebnisses von KundInnen des Non-Food-Handels per Verordnung angeordnet werden, obwohl dort die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei nur 13 Minuten liegt. Das würde zu gravierenden Umsatzeinbrüchen führen.

Laut den Erläuterungen soll der Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr als gelinderes Mittel zu einem Betretungsverbot von Betriebsstätten im Hinblick auf die Virusvarianten dienen. Zur Klarstellung sollte diese Auflage auch im Gesetz ausdrücklich als „ultima ratio“ vor der Verfügung eines allgemeinen Betretungsverbot normiert werden.

Zu § 1 Abs 5c COVID-19-Maßnahmengesetz

§ 1 Abs 5c COVID-19-Maßnahmengesetz sieht vor, dass die bisherige Verpflichtung, in einer entsprechenden Verordnung das Tragen einer FFP2-Maske als Alternative zum Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr vorzusehen, entfallen soll.

Damit würde in der Praxis die defacto Wahlmöglichkeit der ArbeitnehmerInnen mit Kundenkontakt entfallen, eine FFP2-Maske zu tragen, wenn sie keinen Nachweis über einen negativen Test auf SARS-CoV-2 vorweisen können oder wollen und eine Testpflicht für ca. 400.000 HandelsmitarbeiterInnen in Österreich durch die Hintertür eingeführt werden.

Da gemäß dem Generalkollektivvertrag die ArbeitgeberInnen die ArbeitnehmerInnen für die Zeit der Testdurchführung unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freistellen müssen,

hätten die ArbeitgeberInnen dadurch erhebliche finanzielle und organisatorische Mehraufwände zu stemmen:

Für kleine Geschäfte mit einer Ein-Personen-Besetzung müsste für den Testzeitraum eine Ersatzkraft eingesetzt werden. Das ist für die von der Corona-Krise teilweise stark angeschlagenen Unternehmen schlicht nicht mehr finanzierbar. Zudem wäre die Personalabdeckung in manchen Filialen erheblich gefährdet. Insbesondere gilt dies auch für Geschäfte im ländlichen Raum, wo weniger Testmöglichkeiten vorgesehen sind und das Testen somit auch mit einer entsprechenden längeren An- bzw. Abfahrtszeit verbunden ist.

Die bisherige Regelung mit der Wahlmöglichkeit zwischen FFP2-Maske und wöchentlichem Test hat sich im Handel in den letzten Wochen bestens bewährt und sollte daher beibehalten werden. Die HandelsmitarbeiterInnen sind gut geschult, tragen (FFP2-)Masken und halten konsequent Abstand sowie alle Hygienevorschriften ein. Eine Ansteckungsgefahr ist unter diesen Voraussetzungen äußerst gering und evidenzbasiert sind noch keine Ansteckungen – selbst mit den neuen Varianten - in diesem Umfeld bekannt.

Gegen eine derartige Änderung des Gesetzes sprechen auch verfassungsrechtliche Bedenken. Eine Verpflichtung der DienstnehmerInnen, sich testen zu lassen, stellt einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte dar und ist aus unserer Sicht sachlich nicht gerechtfertigt. Im Gegensatz zu körpernahen Dienstleistungen bleibt hier der 2 Meter-Abstand zu KundInnen jedenfalls gewahrt bzw. können auch die notwendigen Schutzvorkehrungen wie bspw. die 1 Kunde pro 20 m² Regel eingehalten werden. Zumal würde durch die Testpflicht die Wirksamkeit der FFP2-Maske infrage gestellt werden, da die geplante Regelung keinen ausreichenden Schutz durch die FFP2-Masken impliziert.

Sollte nichtdestotrotz eine Testpflicht normiert werden, müssen zumindest „Nasenbohrer-Selbsttests“ als gültiger Nachweis zugelassen werden. Die „Nasenbohrertests“ könnten direkt in den Filialen von den MitarbeiterInnen selbst durchgeführt werden und würden somit signifikant weniger zeitliche Ressourcen beanspruchen.

Mit freundlichen Grüßen und der Bitte um Kenntnisnahme

Handelsverband

Verband österreichischer Handelsunternehmen

Ergeht an:

BMSGPK: s7@gesundheitsministerium.gv.at

Präsidium des Nationalrates: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at